

Landesprogramm Arbeit

Förderung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

- Ergänzende Förderkriterien -

Bekanntmachung vom 22. November 2017,
aktualisiert am 22. Dezember 2020

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse C „Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung vom 31. März 2014 gelten für die unter Ziff. 2.1.5 dieser Richtlinie genannte Aktion „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Fachkräftesicherung und der Stärkung der Ausbildungsqualität in Schleswig-Holstein zu begegnen.

1. Zuwendungszweck

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks hängen in hohem Maße von der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Daher liegt es im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmer/innen, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse Auszubildender dem neusten Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzupassen.

Auch vor dem Hintergrund des prognostizierten Fachkräftemangels in Schleswig-Holstein gehört die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zu den elementaren Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Handwerk.

Zielgruppe sind Unternehmen des Handwerks in Schleswig-Holstein, die nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung verfügen.

Diese Betriebe sind oftmals nicht in der Lage, alle Anforderungen der Ausbildungsordnungen an die betriebliche Ausbildung zu erfüllen. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte werden deshalb durch überbetriebliche Lehrgänge ergänzend vermittelt.

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk soll helfen, eine landes- und bundesweit einheitlich gute Ausbildungsqualität zu sichern und eine breite berufliche Handlungsfähigkeit der Jugendlichen zu erreichen.

Die Kosten für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung können nicht allein von den ausbildenden Betrieben getragen werden.

Mit der Zuwendung beteiligt sich das Land an den Lehrgangskosten und stärkt damit gleichzeitig die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr), die in Unternehmen des Handwerks in Schleswig-Holstein ausgebildet werden. In Ausnahmefällen können Lehrgänge der Grundstufe bis zu 18 Monate nach Beginn der Ausbildung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

Zuwendungsempfänger/innen können die Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung die Handwerkskammern Flensburg und Lübeck sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zu den laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung und wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung ist die je Lehrgangstag ermittelte Teilnehmertages-Pauschale in Höhe von 81,62 €.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- die Grundstufenlehrgänge bis zu 80 % und
- die Fachstufenlehrgänge bis zu 47,67 % der Teilnehmertages-Pauschale.

Die Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger/innen beträgt mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im jeweiligen Kammerbezirk.

Berechnung Fördermittel:

Aufgrund der begrenzten Fördermittel wird die Höhe der Zuwendung nach dem jeweiligen Prozentanteil der Handwerkskammern an den Gesamt-Teilnehmertagen bemessen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird die Höhe der Zuwendung entsprechend dem Anteil an der tatsächlichen Gesamtausbildungsleistung angepasst.

Nachweispflicht:

Es sind ausschließlich Teilnehmertage zu berücksichtigen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführt wurden. Die Teilnehmertage sind anhand von Teilnehmerlisten zu belegen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass die über ESF- und Landesmittel geförderten Teilnehmertage eindeutig erkennbar sind.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Den Lehrgängen sind die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen.

Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von der jeweiligen Handwerkskammer anerkannten Berufsbildungseinrichtungen stattfinden.

Ein Lehrgang soll möglichst in zusammenhängender Form ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Eine zeitliche Abstimmung zwischen den berufsbildenden Schulen und den Trägern der überbetrieblichen Ausbildung ist sicherzustellen.

Eine Kooperation zwischen diesen Partnern ist anzustreben. Zuschüsse werden nur für Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer schleswig-holsteinischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb in Schleswig-Holstein ausgebildet werden.

Soweit die Zuwendungsempfänger/innen die Lehrgänge nicht selbst durchführen, kann die Zuwendung in der notwendigen Höhe an die jeweiligen Träger weitergeben werden. Bei der Weiterleitung haben diese Träger anzuerkennen, dass die für die Durchführung der Lehrgänge geltenden Rechte und Pflichten, die im Zuwendungsbescheid an die Handwerkskammer, in der Rahmenrichtlinie C und diesen ergänzenden Förderkriterien festgelegt sind, auch für sie gelten.

Messbare Ziele:

- Die Anzahl der Teilnehmer/innen unter 25 Jahren soll sich jährlich auf 4.981 belaufen
- Mindestanteil der Lehrlinge in Schleswig-Holstein, die die ÜLU pro Kalenderjahr erfolgreich abschließen: 74 Prozent

Es ist vorgesehen, die einzelnen Aktionen regelmäßig zu evaluieren, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und die Aktionen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu stellen. Die Förderung endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des derzeitigen Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Soweit die Kreishandwerkerschaften und Innungen sowie die sonstigen Organisationen des Handwerks die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung durchführen, stellen diese Ausbildungsträger Anträge an die jeweils örtlich zuständige Handwerkskammer. Die Handwerkskammern fassen die Anträge zu einem Gesamtantrag ihres Kammerbezirks zusammen.

Dem Antrag ist die zuletzt ermittelte Teilnehmertages-Pauschale zugrunde zu legen. Anzugeben ist die für das Förderjahr erwartete Zahl der Teilnehmerstunden.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein bewilligt die Anträge in Abstimmung mit dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Ansprechpartner/in

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Frau Kristina Pingpank

Tel.: (0431) 9905-3211

Fax: (0431) 9905-6-3211

Kristina.Pingpank@ib-sh.de